

I Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Die kleingärtnerische Nutzung eines Kleingartens umfasst
 - seine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung
 - seine Nutzung zu Erholungszwecken

2. Kennzeichnend für die erste Nutzungsart ist die Gewinnung einer Vielzahl von Gartenerzeugnissen, wie Obst, Gemüse, Gewürze, Beeren und anderer Früchte durch die Eigenarbeit der Kleingärtner und ihrer Familienangehörigen.

Dabei ist der Anbau entsprechend einjähriger Acker- und Beerkulturen in Form von Gemüse, Kartoffeln, Erdbeeren u. ä. auf mindestens 1/3 der Gesamtgartenfläche zu betreiben.

3. Als wesentliche Teile der zweiten Nutzungsart werden der Bau einer Gartenlaube mit Terrasse, die Wegeführung, sowie die Bepflanzung mit Obstbäumen, Beerensträuchern, Ziergehölzen, Blumen und die Anlage einer der Gartengröße entsprechenden Rasenfläche (nach Richtlinien des Landesverbandes liegt der Richtwert bei max.15%) betrachtet.

II Bebauung

1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz sowie dem

Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen.

2. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Bauten haben Bestandsschutz nach BKleinG & 20 a.
Gleichermaßen ist der vom Vereinsvorstand zu genehmigende Um- und Ausbau an diesen Bauten zu verstehen, wenn die Rekonstruktion die Größe der bisherigen (vor dem 03.10.1990 genehmigten) Grundfläche nicht überschreitet.
3. Errichtungen und Erweiterungen einer Gartenlaube bedürfen ausnahmslos eines schriftlichen Bauantrages, der Bauzustimmung des Vereinsvorstandes, des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. und der Hansestadt Stralsund bzw. des Verwaltungsamtes des Kreises Nordvorpommern auf der Grundlage des Bauzustimmungsverfahrens des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. (Anlage 1)
4. Sonstige bauliche Nebenanlagen wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotop (größer als 4 m²), Planschbecken (größer als 5m²), Gewächshäusern und Geräteschuppen sowie der Umbau der Gartenlaube bedürfen der Antragstellung des Kleingärtners und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand entsprechend gesetzlicher Grundlagen und gefasster Beschlüsse.

5. Für den Einbau und die Betreuung von
Abwasserentsorgungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Bio- und Chemietoiletten) ist jeder Pächter selbst verantwortlich.
Diese Anlagen müssen den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

6. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.

7. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt II. 4 dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden.
Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar sein.

8. Zustimmungspflichtige Bauten sind nach Anlage 1 zu errichten.

III. Obstbäume und Beerenobst

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglich und der im Garten vorhandene Raum zu berücksichtigen.
Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.

2. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten. (Empfehlung Anlage 2)
3. Obstbäume und Beerenobst sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

IV. Ziergehölze und Koniferen

1. Ziergehölze (außer Koniferen) haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern.
Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und andere Kleintiere.
Vorrangig sind Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe zu 2,5 m zu pflanzen.
Einheimische Gehölze sind bevorzugen.
Höher wachsende Ziergehölze müssen einen Grenzabstand von mindestens 3 m zur Gartengrenze haben. Erlaubt ist die Anpflanzung von 2 Stück/ 100 m² mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m. höher wachsenden Ziergehölzen sind regelmäßig auf die Höhe zurückzuschneiden. Bei nicht ordnungsgemäßerem Rückschnitt müssen höher wachsende Ziergehölze auf Anweisung des Vorstandes entfernt werden.

2. Großwüchsige Bäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnussbäume und andere sind im Kleingarten nicht gestattet.

Da diese Bäume zu keiner Zeit mit Genehmigung im Kleingarten gepflanzt wurden, besteht kein Bestandsschutz.

Diese Bäume unterliegen nicht der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund. Vorstände entscheiden zu jeder Zeit über das Entfernen von großwüchsigen Bäumen in den Kleingärten.

Bei Pächter Wechsel ist grundsätzlich das Entfernen von großwüchsigen Waldbäumen durch den abgebenden Pächter anzuordnen bzw.

ein finanzieller Lastenausgleich für das Entfernen durch Fremdleistung einzufordern. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrün können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden. Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns unterliegen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund.

3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht anzupflanzen.

Notwendige Informationen sind über die Fachberatung einzuholen. Wachholder ist wegen Bienenrost nicht gestattet und wo vorhanden zu entfernen.

4. Koniferen sind nicht Bestandteil von kleingärtnerischer Nutzung.

Neuanpflanzungen von Koniferen hecken sind untersagt. Es ist nur eine Einzelkonifere / 200 m² Gartenfläche mit einer maximalen Wuchshöhe von 4 m gestattet.

V. Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des Öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.
2. Massive Einfriedigungen aus Beton oder Mauerwerk sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind verboten.
3. Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Vereinswegen und zwischen den Gärten (maximale Höhe 1 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (maximale Höhe 2 m) ist zulässig.
4. Nur an Vereinswegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,2 m und einer maximalen Breite von 0,5 m gestattet. Am Außenzaun der Kleingartenanlage beträgt die maximale Höhe 2,5 m.

Zwischen den Gärten sind geschnittene Hecken nicht erlaubt.

Ausnahmen für die Heckenhöhe sind Heckenbögen an den Gartenpforten bzw. Hecken zum Schutz von Sitzecken an besonderen Stellen in der Kleingartenanlage (Stellplätze, Spielplätze, Gemeinschaftsflächen o.ä.) nach Antragstellung des Kleingärtners und Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

5. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflanzen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Mitte Juni zu schneiden.

6. Die Einfriedung von Sitzecken, außer an Vereinswegen, als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet.

Der Abstand der Einfriedung zum Nachbargarten muss mindestens der Höhe der Einfriedung entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vereinsvorstandes.

VI. Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage zu achten.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Angehörigen und Gäste des

Kleingärtners. Jegliche den Erholungswert im Kleingarten beeinträchtigende Geräusch- und Geruchsbelästigung ist auf ein Minimum zu beschränken. Feierlichkeiten sind in gut nachbarlichen Einvernehmen durchzuführen.

2. Sonn- und Feiertage sind ganzjährige Ruhetage.

Die Nutzung lärmverursachender technischer Geräte und Werkzeuge ist vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag bis Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr

Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

Vom 16. September bis 14. Mai kann ganztags gearbeitet werden.

Die Kleingärtenvereine haben das Recht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Nutzungszeiten für oben angeführte Geräte und Werkzeuge einzuschränken.

3. Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

Alle Kleingärtner nehmen Einfluss darauf, dass Kinder besonders während der Mittagsruhe nicht übermäßigen Lärm verursachen.

VII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten.

Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von dem Nachbarn zu achten.

2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allem Kleingärtner pfleglich zu behandeln.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erholung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

3. Alle Kleingärtner können zu Arbeiten an den Gemeinschaftsanlagen im Rahmen der vom Verein beschlossenen jährlichen Arbeitsstunden aufgefordert werden.

Die Arbeitsstunden können abgeleistet werden:

- nach Vereinbarung des Kleingärtners mit dem Vorstand über ständige Pflege und Wartungsarbeiten an Gemeinschaftsanlagen,
- in Arbeitsgruppen für Aufbau, Pflege und Reparaturen an Gemeinschaftsanlagen
- bei organisierten Arbeitseinsätzen oder
- durch individuelle Erfüllung zeitlich begrenzter in Absprache mit dem Vorstand übernommener Aufgaben.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch die

Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zuzüglich der Mahngebühren an den Verein zu Zahlen.

4. Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern oder Zelten (außer zeitweiligem Kinderspielzelten) und anderer dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in den Kleingartenanlagen sind nicht gestattet.

5. Kurzfristige Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Vereinsflächen, darf nicht zur Beeinträchtigung der Sicherheit und zur Behinderung anderer Gartenfreunde führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen.

Eine Notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Für die Gewährleistung der Sicherheit bleibt der Kleingärtner voll verantwortlich.

6. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet.

Ausnahmen bilden die Anfuhr von Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen sowie der Behindertentransport. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und

Schrittgeschwindigkeit zufahren. Das Abstellen ist nur auf dem vom Verein festlegten Stellplätzen gestattet.

Im KGV „Frohes Schaffen“ e.V. gelte für das Befahren und Abstellen von Kfz die vereinseigenen Beschlüsse. Das Parken auf den Wegen ist aus Sicherheitsgründen (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt.

Für Beschädigungen der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.

Das gilt auch für Schäden, die von seinen Gästen verursacht wurden oder von ihm beauftragte Personen verursacht haben.

7. Autowäsche und Reparaturen sind innerhalb und im Außenbereich der Gartenanlage nicht gestattet.

8. Ballspiele sind nur auf den vom Verein festlegten Spielplätzen gestattet. In der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Ruhe zu achten.

9. Die Nutzung von Gartenlauben zu dauernden Wohnzwecken ist entsprechend BKleinG nicht gestattet.

Das schließt aber keineswegs einen vorübergehenden Aufenthalt mit Übernachtung in jahreszeitlich günstigen Zeitabschnitten aus.

Gartenlauben dürfen nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

10. Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, dem Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung und turnusmäßige Überprüfung auf Verlangen vorzulegen. Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen.

Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.

11. Die Anwendung von Waffen einschließlich Luftdruckwaffen ist in den Kleingartenanlagen untersagt. Ausnahmen in Verbindung mit vereinsgebundenen Veranstaltungen werden durch die Vorstände geregelt.

VIII. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im Allgemeinen gesellschaftlichen Interesse.

Einen Kleingarten zu Bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung.

Ein gesunder Bestand an Obstbäumen, Ziergehölzen, Stauden und anderen Kulturpflanzen ist Voraussetzung für die Beachtung ökologischer Grundsätze.

2. Die Vereine haben entsprechend Satzung und kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit Fachberater für ihren Verein zu gewinnen und an der Ausbildung im Kreisverband teilnehmen zu lassen.

Es ist notwendig, dass sich jeder Kleingärtner selbständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit, oder Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolgen, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert.

Die Fachberater der Vereine unterstützen die Kleingärtner in beratender Funktion. Die Schulung der Fachberater ist durch den Kreisverband zu gewährleisten.

3. Die Anwendung von Herbiziden in Kleingartenanlagen ist untersagt.

Pflanzenschutzmittel sind schonend unter Beachtung der Anwendungsvorschriften, insbesondere des Schutzes des Grundwassers und der Bienen, anzuwenden. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die für Kleingärten zugelassen sind. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen wie Einsatz von Pflanzenschutzmittel zu ergreifen, oder die Geschädigten Pflanzen bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen, um eine Übertragung auf Nachbar Parzellen zu verhindern.

4. Es wird empfohlen, Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen sowie

Vogeltränken anzulegen.

5. Für die Entsorgung von anfallenden Fäkalien, Abwasser und Schmutzwasser ist jeder Pächter selbst verantwortlich.
Dabei ist auszuschließen, dass Oberflächenwasser und Grundwasser nachteilig beeinträchtigt werden.

6. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung zur Nachbargrenze ist dessen Zustimmung erforderlich.
Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. verwehrt Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

7. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen soll auf ein Minimum beschränkt und möglichst nicht angewendet werden. Das Verbrennen ist nur gestattet in den Monaten März und Oktober, jeweils am ersten und dritten Freitag in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr und am ersten und dritten Samstag in der Zeit von 8.00 – 14.00 Uhr. Witterungsbedingter Alternativtermin ist jeweils der darauffolgende Mittwoch von 16.00 – 18.00 Uhr. Eine Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden. (LVO Meckl. / Vorp. über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle vom 18.06.2001)

Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.

8. Anfuhr von Stalldung ist vom 01.10. bis 30.04. gestattet. Kann der Dung nicht sofort verarbeitet werden, ist er im eigenen Garten abgedeckt zu lagern.

IX. Pächter Wechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte.

Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgegeben des Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens entsprechend der gültigen Schätzrichtlinie des Landesverbandes Mecklenburg Vorpommern.(LV) durch zugelassene Schätzer des LV. Der Schätzwert ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB)

2. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des eigenen Vereinsvorstandes teil.

Wesentlicher Zweck ist die Wiederherstellung der Kleingärtnerischen Gesetzlichkeit, die Wahrung der Rechte des neuen Pächters.

Schriftliche Vereinbarungen zu dem betreffenden Einzelgarten zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.

3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Kleingartenverein
entsprechend seiner Satzung unter Mitwirkung des
abgebenden Pächters.

X. Tierhaltung

1. Kleintierhaltung ist nur in Kleingartenanlagen gestattet, wenn sie
bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde und in der Satzung des
Vereins als Zweck bestimmt ist.
Kleintierzucht ist nicht gestattet.
Zugelassene Kleintieranlagen („Kleintierhalter Knieper“ e.V. und
KGV „Vogelsang“ e.V.) unterliegen besonderen Bedingungen.
2. Auf Antrag entscheidet der Vereinsvorstand über Kleintierhaltung nach
dem 03.10.1990.
Die kleingärtnerischen Belange der übrigen Vereinsmitglieder
Müssen gewahrt bleiben.
3. Kleintierhaltung darf nicht erwerbsmäßig betrieben werden,
sondern ist nur für den Eigenbedarf bestimmt.
Die kleingärtnerische Nutzung hat vorrangige Bedeutung.
4. Kleintierhaltung muss artengerecht sein. Kleintiere sind so

unterzubringen, dass sie den Nachbargarten nicht aufsuchen können und Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Federflug usw. belästigt werden. Die Errichtung von festen Ställen ist nicht gestattet.

5. Kleintiere in diesem Sinne sind Kaninchen und Hühner.

Andere Tierarten sind nicht gestattet.

6. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingartenanlagen zu fördern.

7. In den Fällen, wo sich Haustiere, in der Regel Hunde oder Katzen, in Kleingärten aufhalten, haben deren Besitzer, unabhängig von der Größe der Tiere, dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht frei in der Kleingartenanlage herumstreuen und fremde Parzellen oder Spielplätze betreten. Der Besitzer hat Sorge zu tragen, dass Nachbarn nicht durch übermäßiges Bellen belästigt werden.

Kotverunreinigungen außerhalb des eigenen Gartens sind durch die Besitzer sofort zu entfernen. Bei Verstößen ist ein sofortiger Platzverweis aus der Kleingartenanlage möglich. Hunde und Katzen dürfen nicht unbeaufsichtigt in Kleingartenanlagen untergebracht werden. Außerhalb des Gartens besteht Leinenzwang.

In Kleingartenanlagen ist das Errichten von Hundezwingern nicht erlaubt. Um zu verhindern, dass innerhalb von Kleingartenanlagen Katzen frei leben, ist das Füttern von streuenden Katzen untersagt.

XI. Verstöße

Verstöße gegen die Rahmengenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern.

Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können wegen vertragswidrigen Verhalten zur Kündigung

des Pachtvertrages führen.

XII. Schlussbestimmungen

Die Rahmengenordnung wurde auf der Kreisverbandsversammlung des

„Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. am 21.11.2008

Beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Rahmengenordnung des Kreisverbandes vom 05.04.2003 tritt

gleichzeitig außer Kraft.

Anlage

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung Meckl.-

Vorp. (LBauOM-V) § 65 vom 26.04.1994 und den Vereinbarungen mit

der Hansestadt Stralsund.

Es wurde auf der Kreisverbandsversammlung des Kreisverbandes der

Gartenfreunde Stralsund e.V. am 16.12.1995 beschlossen und als Anlage
der Rahmengartenordnung 1977 neu gefasst.

Es ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind erforderlich für alle Baulichkeiten nach Rahmengartenordnung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund“ e.V. Punkt II Abs. 3
2. Gartenlauben können nur in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachter Freifläche, errichtet werden. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (BKleingG § 3 Abs. 2 sowie Kommentar BKleingG § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3,4 und 5) ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und beinhaltet:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens
 - Bauskizze (bemalter Grundriss und Ansicht)
 - kurze Baubeschreibung: Fundamentausführung, Materialart, Innenausbau.
 - Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung des Nachbarn und des Vereinsvorstandes. Die Maximale Bauhöhe beträgt 3,50 m über gewachsenen Boden. Bei Hanglage wird die Gebäudemitte als Messpunkt definiert.
4. Für Gartenlauben ist ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt. Unterschreitungen bedürfen der Zustimmung des Nachbarn und des Vereinsvorstandes. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50 m über gewachsenen Boden. Bei Hanglage wird die Gebäudemitte als Messpunkt definiert.
5. Durchlauf des Bauzustimmungsverfahrens:
 - a) Zustimmung durch den Vereinsvorstand bzw. seines Beauftragten
 - b) Zustimmung durch den „Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V.
 - c) Zustimmung durch die Hansestadt Stralsund (auch wenn der Verpächter nicht die

Kommune ist) Die Zustimmung der Hansestadt Stralsund ist durch den

Kreisverband einzuholen.

Für die Errichtung von Gartenlauben in Gärten auf dem

Territorium des Kreises Nordvorpommern gelten gesonderte

Bestimmungen.

6. Für die Bearbeitung im Zustimmungsverfahren wird durch den Kreisverband eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Vervielfältigungen sind auf der Technik des Kreisverbandes kostenlosmöglich.
7. Nach Erteilung der Bauzustimmung verbleibt ein Exemplar des Bauantrages beim Kreisverband. 1 Exemplar verbleibt bei Vereinsvorstand und 1 Exemplar verbleibt beim Antragsteller.

8. Kontrollberechtigt für die Bauordnungsmäßigkeit sind neben den kommunalen Behörden der Vereinsvorstand bzw. sein Beauftragter und nach Absprache mit dem Vorstand, der Kreisverband zusammen mit einem beauftragten Vorstandsmitglied. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten werden über die Ämter der Hansestadt Stralsund oder den Kreisverband durch Veränderungsbeauftragten oder Abrissverfügungen g geahndet. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen oder Kündigungen aussprechen. Illegale Baumaßnahmen (siehe Punkt II Abs. 3) sind sofort zu unterbinden. Bei Bedarf ist der Kreisverband einzuschalten

Anlage II

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihen - Entfernung in Meter	Abstand in der Reihe in Meter	Mindestentfernung von der Grenze in Meter
Äpfel Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm bis 80 cm	3,50 – 4,00 Einzelbaum	2,50 – 3,00	2,00 3,00
Birne Niederstamm bis 60 cm	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00

Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum		3,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Kirsche			
Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose			
Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Kirsche/Pflaume/ Pfirsich/ Aprikose			
Viertelstamm bis 60 cm	Einzelbaum		4,00
Obstbäume in Heckenform, schlanke Spindel u.a. kleinkronige Bauformen			2,00

Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Rote u. weiße Johannisbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in			
Spaliererziehung Himbeeren	1,00	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
Aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75